



Kitesurfen im Wattenmeer

Neue Trendsportart im Wattenmeer

Kitesurfen ist eine Trendsportart, die erst Ende der 1990er Jahre entwickelt wurde und seitdem auch im Wattenmeer populär geworden ist. Der Begriff Kitesurfen bezieht sich darauf, dass der auf einem Brett (engl. board) stehende Sportler durch ein spezielles Segel (engl. kite) über das Wasser gezogen wird. Er kann daher mit „Lenkdrachensegeln“ übersetzt werden. Das Segel steht bis zu 30 Meter hoch am Himmel. Typisch für das Kitesurfen ist, dass häufig hohe Geschwindigkeiten bis zu 100 km/h erreicht werden. Schwerpunkte des Kitesurfens im Wattenmeer sind die ost- und nordfriesischen Inseln, aber auch Gebiete an der Festlandsküste. Mittlerweile haben sich an vielen Stellen Kiteschulen gebildet und es finden regelmäßig internationale Wettbewerbe statt (v.a. auf Sylt und in St. Peter-Ording). Dennoch üben die meisten Kitesurfer ihren Sport eher individuell und „unorganisiert“ aus. Die Zahl der Kitesurfer im Wattenmeer kann daher derzeit nicht beziffert werden.

Naturschutzfachliche Situation

Bedeutung des Wattenmeers

Das Wattenmeer zählt zu den letzten Wildnisgebieten Mitteleuropas und besitzt eine sehr hohe Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Insbesondere viele Vogelarten sind auf das Wattenmeer als Rast- oder Brutgebiet angewiesen. Auch als Kinderstube für Seehunde und Kegelrobben besitzt das Wattenmeer eine große Bedeutung. Nahezu das gesamte deutsche Wattenmeer wurde daher in Nationalparks in

Schleswig-Holstein (seit 1985), Niedersachsen (seit 1986) und Hamburg (seit 1990) unter Schutz gestellt. Seit dem Jahr 2011 ist das komplette deutsche Wattenmeer zusammen mit dem niederländischen Wattenmeer-Schutzgebiet als Weltnaturerbe der UNESCO ausgewiesen. Zusätzlich ist das Wattenmeer fast flächendeckend Teil des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000.

Konfliktpotenzial des Kitesurfens

Konflikte zwischen Naturschutz und Kitesurfen sind vor allem auf die Scheuchwirkung zurückzuführen, welche von Kitesurfern auf Vögel und auch Seehunde ausgeht. Hierbei kommt dem Segel eine besondere Bedeutung zu, da dieses weit sichtbar ist, gleichzeitig dicht über dem Boden stehen kann und von Vögeln offenbar für einen Greifvogel gehalten wird. In Verbindung mit der hohen Geschwindigkeit der Kitesurfer löst der Anblick instinktiv eine Fluchtreaktion aus, auch wenn von dem Sportgerät kaum eine direkte Gefahr (z.B. Kollision) für die Vögel ausgeht.

Wissenschaftliche Studien über die Auswirkungen des Kitesurfens auf Vögel und Meeressäuger im Wattenmeer fehlen bisher. In Großbritannien konnte allerdings dokumentiert werden, dass ein für Watvögel wichtiger Hochwasserrastplatz im Dee-Ästuar in Folge von Störungen durch Kitesurfer entwertet wurde. Zahlreiche Beobachtungen zur Scheuchwirkung auf Vögel im Wattenmeer lassen den Schluss zu, dass das Kitesurfen auch hier zumindest mit einer erheblichen

Störung und Beunruhigung der Rast- und Brutvögel verbunden ist.

Fluchtdistanzen rastender Wasser- und Watvögel betragen wissenschaftlichen Studien zufolge selbst bei Annäherung von Spaziergängern bis zu 1.000 Meter. Bei Kitesurfen könnte diese noch deutlich höher als bei Spaziergängern und anderen Wasserfahrzeugen sein.

In einigen Bereichen des Wattenmeers wird regelmäßig beobachtet, dass Rastvogelschwärme durch Kitesurfer aufgeschreckt werden. Hierzu zählen die Kernzonen der Nationalparke im Königshafen von Sylt, vor der Campener Muschellschillbank und in der Tümlauer Bucht. Auch auf einigen direkt an das Wattenmeer angrenzenden binnenländischen Gewässern kommt es zu Störungen rastender Wattenmeer-Vögel durch Kitesurfer (z.B. im Meldorfer Speicherkoog).

Konsequenzen von Störungen für Brut- und Rastvögel

Menschliche Störungen von Vögeln können sowohl direkte, als auch indirekte Konsequenzen für die Tiere und in der Folge auch ihre Populationen haben. Eine direkte Wirkung besteht darin, dass die Vögel auffliegen und dadurch Energie bzw. Zeit für die Energieaufnahme verlieren oder vorübergehend ihre Gelege oder Küken allein lassen. Rastende Zugvögel im Wattenmeer sind jedoch darauf angewiesen, ausreichende Energievorräte für ihre zum Teil tausende Kilometer langen Nonstop-Flüge zu den Brut- und Überwinterungsgebieten aufzubauen. Bei Brutvögeln kann sich in der Folge der Bruterfolg verringern. Indirekte Konsequenzen zeigen sich darin, dass Bereiche mit häufigen oder starken Störungen von bestimmten Rast- und Brutvogelarten nicht mehr vollständig genutzt werden können. Dies ist mit einem Lebensraumverlust gleichzusetzen. Vor allem typische Strandbrüter wie Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) und Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) finden in den Nationalparks kaum noch vom Tourismus unbeeinflusste Strandabschnitte und stehen mittlerweile auf den Spitzenplätzen der Roten Liste der bedrohten Vogelarten.

Rechtliche Situation und regionale Lösungsansätze

Bei der Ausweisung der Wattenmeer-Nationalparke war das Kitesurfen noch unbekannt. Entsprechend finden sich bisher keine spezifischen Regelungen für diese Sportart in den Nationalparkgesetzen. Aktuell wird das Kitesurfen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich eingestuft und gehandhabt:

Niedersachsen

In Niedersachsen wird das Kitesurfen als Drachen-Steigenlassen behandelt. Im niedersächsischen Wattenmeer ist es in der Ruhe- und Zwischenzone verboten, Drachen fliegen zu lassen. Drachen steigen zu lassen (und damit das Kitesurfen) ist nur in der Erholungszone erlaubt (Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001, § 6 (2) Nr. 5 und § 12 (1)).

In den letzten Jahren wurden jedoch als Ausnahme von dieser Regelung auf Antrag von Gemeinden zahlreiche Zonen für das Kitesurfen in der Ruhezone des Nationalparks eingerichtet (Kitesurfen im Nationalpark, <http://www.nationalpark-wattenmeer.de/nds/nationalpark/erlaubt-verboten/kitesurfen>; 27.4.2012). Aktuell sind 14 solcher Zonen genehmigt (Stand: April 2012). Zehn von ihnen liegen an der Festlandsküste, eine im Rückseitenwatt von Norderney und je eine im Offshore-Bereich von Norderney, Langeoog und Baltrum (siehe Tab. 1). Auf den Inseln Borkum und Wangerooge ist das Kitesurfen bisher nur in der Erholungszone des Nationalparks zugelassen. Zum Teil ist das Kitesurfen in den erwähnten Zonen jahreszeitlich und tidenabhängig eingeschränkt. Die meisten Zonen sind zunächst bis Herbst 2013 befristet. Außerdem sind die Gemeinden dazu verpflichtet, begleitende naturschutzfachliche Untersuchungen durchzuführen. Es fand jedoch im Vorfeld keine detaillierte Prüfung auf mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter der Schutzgebiete etwa im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung statt.

NABU-POSITION – Kitesurfen im Wattenmeer

Tabelle 1: Genehmigte Kitesurfzonen im niedersächsischen Wattenmeer

Name der Kitesurfzone	Lage	genehmigt seit	genehmigt bis	Einschränkungen
Baltrum	Offshore	keine Angabe	31.10.13	
Dorumersiel	Festlandsküste	Jan 12	31.10.12	1.4.-31.10, 3 h vor bis 3 h nach HW
Dorum-Neufeld	Festlandsküste	Ende Juli 2010	2 Jahre	
Duhnen - Döse	Festlandsküste	Ende Juli 2010	2 Jahre	
Hooksiel	Festlandsküste	Jun 07	unbefristet	
Krummhörn / Upleward	Festlandsküste	keine Angabe	31.10.13	erlaubt: 1.4.-31.10., 3 h vor bis 3 h nach HW
Langeoog (Weststrand)	Offshore	Jan 12	31.10.13	max. 40 Schirme gleichzeitig
Neuharlingersiel	Festlandsküste	Jan 12	31.10.13	erlaubt: 1.4.-31.10., 3 h vor bis 3 h nach HW, max. 40 Schirme gleichzeitig
Norddeich	Festlandsküste	Mrz 12	31.10.13	erlaubt: 1.4.-31.10., 3 h vor bis 3 h nach HW
Norderney (Nordstrand)	Offshore	Mrz 12	31.10.13	
Norderney (Riffgat)	Rückseitenwatt	Mrz 12	31.08.13	erlaubt: 1.5.-31.8.; Schulungsfläche mit max. 10 Personen und 5 Schirmen, Leinenlänge max. 15 m
Sahlenburg	Festlandsküste	Jul 10	2 Jahre	
Schillig	Festlandsküste	Jun 07	unbefristet	
Wremen	Festlandsküste	Jul 10	2 Jahre	

Hamburg

Im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer wird das Kitesurfen ebenfalls als Drachen-Steigenlassen behandelt und ist nur auf einem Teil des Ringdeiches der Insel Neuwerk erlaubt (Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990, geändert am 5. April 2001, § 5, Absatz 1 (5b) und Absatz 3 (5d)). Dort kann man jedoch nicht surfen.

Schleswig-Holstein

Im schleswig-holsteinischen Nationalparkgesetz findet sich kein entsprechendes Verbot des Drachen-Steigenlassens (Gesetz zum Schutz des schleswig-

holsteinischen Wattenmeeres vom 17.09.1999, zuletzt geändert am 13.12.2007). Das Kitesurfen wird in Schleswig-Holstein als Fahren mit einem Wasserfahrzeug bzw. Wassersportgerät behandelt. Dass es einmal „Wasserfahrzeuge mit vorauseilendem Segeln“ geben würde, wurde vom Gesetzgeber noch nicht bedacht. Die Küstengewässer des Wattenmeeres unterliegen dem Bundeswasserstraßenrecht, für welches das Bundesverkehrsministerium zuständig ist.

Die aktuell gültige „Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV)“ geht auf das Jahr 1992 zurück und wurde zuletzt 1997 geändert. Zwar schreibt diese Verordnung in § 2 vor, dass sich „Verkehrsteilnehmer (...) auf den Bundeswasserstraßen in den Nationalparks so zu

NABU-POSITION – Kitesurfen im Wattenmeer

verhalten [haben], dass die Tierwelt nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, gestört wird“. Eine explizite Regelung zum Kitesurfen findet sich nicht.

Die Verordnung besagt in § 4, dass die Bundeswasserstraße in den Kernzonen der Nationalparke (von Ausnahmen abgesehen) nicht um Niedrigwasser herum befahren werden dürfen (so genannte 3-Stunden-Regel). Außerdem wird das Befahren von speziellen Schutzzonen für Seehunde und Vögel geregelt. Die Befahrensverordnung basiert jedoch immer noch auf der ursprünglichen Abgrenzung und Zonierung des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer aus dem Jahr 1985, obwohl die Außengrenze und Kernzone (Schutzzone 1) des Nationalparks im Jahr 1999 wesentlich erweitert wurden. Außerdem kann es gerade bei Hochwasser zu Störungen großer Vogelschwärme kommen, wenn Kitesurfer zu dicht an Hochwasserrastplätzen (z.B. Salzwiesen, Nehrungshaken, aber auch Molen) vorbei fahren.

Im schleswig-holsteinischen Wattenmeer wird durch Umweltverbände und Nationalparkverwaltung versucht, die größten Konflikte zwischen dem Naturschutz und dem Kitesurfen auf freiwilliger Basis zu lösen. Diese Vereinbarungen können jedoch eine grundsätzliche Regelung der Problematik nicht ersetzen.

Kein Einzelfall: Buggykiting

Vor dem Kitesurfen hat sich das ähnliche Buggykiting entwickelt, bei dem das Segel mit einem dreirädrigen Wagen kombiniert wird, um am Strand zu fahren. Hierbei entstehen im Hinblick auf das Segel ähnliche Probleme (Scheuchwirkung) wie beim Kitesurfen. Zusätzlich kann es beim Buggykiting zu einer Beschädigung der Bodenoberfläche wie etwa der Pioniervegetation in Vordünen kommen. Rechtlich gesehen fällt das Buggy-Kiting unter die Regelungen zum Drachen-Steigenlassen (welche im schleswig-holsteinischen Nationalpark fehlen), außerdem unter die Regelungen zur Nutzung der Nationalparkflächen und angrenzenden Naturschutzgebiete sowie der Badestrände außerhalb der Nationalparke (nordfriesische Inseln). Auch die kommunalen

Regelungen zur Strandnutzung regeln das Buggykiting. Der NABU fordert daher, dass die Ausübung des Buggykittings in den Nationalparks und angrenzenden Flächen durch die Bundesländer und Kommunen in einer Weise geregelt wird, dass es keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Wattenmeers mehr gibt.

Grundsätzliche Haltung des NABU zum Kitesurfen im Wattenmeer

Der NABU steht grundsätzlich für ein Miteinander von Sport, Tourismus und Naturschutz. Maßstab ist allerdings, dass die Natur – vor allem in Schutzgebieten – nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im Wattenmeer müssen hierbei jedoch der hohe Schutzstatus und die herausragende ökologische Bedeutung des Gebietes in besonderer Weise berücksichtigt werden. Nationalparke stellen die höchste Schutzkategorie im deutschen Naturschutzrecht dar. Sie sollen Raum für eine von menschlichen Nutzungen weitestgehend unbeeinflusste Entfaltung der Natur geben. Gleichzeitig ist in Nationalparks der Umweltbildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung eine hohe Bedeutung beizumessen, soweit dieses mit dem Schutzzweck der Nationalparke vereinbar ist.

Beim Kitesurfen handelt es sich unter den Rahmenbedingungen des Wattenmeers grundsätzlich um keine naturverträgliche Form des Naturerlebens. Das Ökosystem Wattenmeer ist global so eng mit dem Vogelzug verknüpft, dass Beeinträchtigungen, wie sie durch das Kitesurfen entstehen, zentrale Schutzziele in Frage stellen. Im Vergleich mit den klassischen Freizeittätigkeiten wie Baden, Radfahren, Wattwandern usw. geht beim Kitesurfen von vergleichsweise wenigen Personen eine relativ große Störwirkung aus. Dies geschieht nicht nur zu Lasten der Tierwelt, sondern auch der an stiller Naturerholung interessierten Besucher des Wattenmeers. Daher lehnt der NABU das Kitesurfen innerhalb der Wattenmeer-Nationalparke grundsätzlich ab.

Gleichzeitig erkennt der NABU den Wunsch nach Naturerlebnis auch seitens der Kitesurfer an. Beim Kitesurfen können die Naturgewalten der Nordsee in besonderer Weise wahrgenommen werden. Zusätzlich

NABU-POSITION – Kitesurfen im Wattenmeer

ist sich der NABU im Falle eines vollständigen Verbotes des Kitesurfens der Gefahr durch wilde Kitesurfer bewusst, da die Nationalparkverwaltungen und die Wasserschutzpolizei mit ihrer geringen personellen Ausstattung derzeit kaum in der Lage zu einer wirkungsvollen Kontrolle im gesamten Wattenmeerbereich wären. Bei der Minimierung von Konflikten mit Freizeitsportarten (Kanu fahren, Klettern usw.) hat sich vielerorts die zeitliche und räumliche Steuerung bewährt. Ziel ist es, Aktivitäten nur auf begrenzter Fläche zu definierten Zeiten zu gestatten.

Eine mögliche Lösung für das Problem des Kitesurfens im Wattenmeer kann daher in einer Kanalisierung der Sportart bestehen: Das Kitesurfen muss auf unter Naturschutzgesichtspunkten weniger problematische, klar definierte und kontrollierte Bereiche beschränkt werden, soweit solche Bereiche innerhalb der Nationalparke vorhanden sind. Die Einhaltung der Regelungen muss von staatlicher Seite aus konsequent kontrolliert und Verstöße durch Kitesurfer müssen konsequent verfolgt werden. Negative Auswirkungen durch das Kitesurfen auf die Schutzgüter der Nationalparke müssen ausgeschlossen werden. Eine verstärkte Bereitschaft der Kitesurfer sowie der Gemeinden zur Zusammenarbeit mit den Nationalparkverwaltungen und Umweltverbänden ist ebenfalls zwingend notwendig. Der NABU kann mit seiner langjährigen Erfahrung beim Schutz des Wattenmeers dazu beitragen, Konflikte zwischen Kitesurfen und Naturschutz auch auf lokaler Ebene zu lösen. Im Mittelpunkt steht für den NABU jedoch immer der Schutz der einmaligen Natur des Wattenmeers.

Forderungen des NABU zum Umgang mit dem Kitesurfen

Der NABU fordert,

- Kitesurfen als problematische Freizeitsportart innerhalb der Nationalparke grundsätzlich zu untersagen.
- Die Bundesländer auf, kurzfristig Regelungen zu erlassen, welche das Kitesurfen auf der gesamten Nationalparkfläche grundsätzlich verbieten. Dies

setzt in Schleswig-Holstein die Aufnahme einer Regelung für den „Drachensport“ in das Nationalparkgesetz voraus. In Niedersachsen sollte das Kitesurfen auch in der Erholungszone grundsätzlich verboten sein.

- Klare rechtliche Rahmenbedingungen für die Regelung des Kitesurfens zu schaffen. Dafür ist insbesondere die überfällige Anpassung der Befahrensverordnung für die Bundeswasserstraßen in den Wattenmeer-Nationalparken an die heutigen ökologischen und rechtlichen Bedingungen vorzunehmen.
- Das Kitesurfen auch in den an die Nationalparke angrenzenden Bereichen des Wattenmeers (auf beiden Seiten der Deiche entlang der Festlandsküste und der nicht zum Nationalpark gehörenden Inseln) über NSG-Verordnungen oder vergleichbare Regelungen so zu regeln, dass erhebliche Beeinträchtigungen für Vögel oder Seehunde ausgeschlossen werden.
- Das Land Niedersachsen auf, keine neuen Genehmigungen für Kitesurfzonen in der Ruhezone des Nationalparks mehr auszustellen und bestehende Genehmigungen zurückzunehmen.
- Die unabhängige, universitär getragene Forschung zum Einfluss des Kitesurfens auf Vögel und Seehunde. Dafür sind die Ergebnisse des Monitorings aus den 14 Zonen in Niedersachsen zeitnah zu veröffentlichen.
- Kitesurfzonen, wenn überhaupt, nur im Rahmen eines touristischen Gesamtkonzeptes für die Nationalparke und nach Abschluss einer FFH-Verträglichkeitsprüfung einzurichten, welche auch kumulative Wirkungen mit anderen Störungen oder Kitesurfzonen berücksichtigt.
- Das Buggykiting im Umfeld des Wattenmeers grundsätzlich zu verbieten und nur unter Voraussetzungen zuzulassen, die aus Sicht des NABU auch für das Kitesurfen gelten sollen.
- Grundsätzlich dürfen Kitesurfzonen, wenn überhaupt, nur unter den folgenden Bedingungen eingerichtet werden:

NABU-POSITION – Kitesurfen im Wattenmeer

- nur vor den zur offenen Nordsee hin ausgerichteten Stränden und damit außerhalb des „inneren Wattenmeers“ (Rückseitenwatts der Inseln bzw. festlandsnahes Wattenmeer),
- vor touristisch bereits stark genutzten Stränden (in Niedersachsen nur innerhalb der Erholungszone des Nationalparks),
- in ausreichendem Abstand (mind. 2.000 Meter) zu ökologisch besonders wichtigen Strandbereichen wie den Nehrungshaken an den Enden der Sandbänke, den Kernzonen der Nationalparke, geschützten Brut- und Rastgebieten sowie Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
- nicht auf an die Nationalparke angrenzenden Gewässern, die wichtige Rast- und Brutgebiete darstellen,
- zeitlich auf höchstens zwei Jahre befristet, um auf ökologische Veränderungen im Wattenmeer wie etwa die Verlagerung von Vogelrastplätzen reagieren zu können.

Kontakt

NABU-Bundesverband, Dominic Cimiotti, Referent Wattenmeer
Tel. 04885-570, E-Mail: dominic.cimiotti@NABU.de

Impressum: © 2012, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: D. Cimiotti, Fotos: NABU/K. Karkow, Fotolia/Tim HvW,
08/2012